

SATZUNG
der Tauchsportgemeinschaft Grevenbroich

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"Tauchsportgemeinschaft Grevenbroich"
nachfolgend "Gemeinschaft" genannt.
2. Die Gemeinschaft hat Sitz und Gerichtsstand in Grevenbroich.
3. Die Gemeinschaft wird in das Vereinsregister der Stadt Grevenbroich eingetragen und führt nach der Eintragung den Namen
"Tauchsportgemeinschaft Grevenbroich e.V.".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Gemeinschaft hat den Zweck, den Tauchsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Vereinszweck soll durch eine regelmäßige und geordnete Tauchsportausbildung und -betätigung erreicht werden.
3. Die Gemeinschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Sie strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Gemeinschaft orientiert sich an den Grundsätzen der Verbände und Vereinigungen, denen sie angehört.
7. Der Schutz und die Pflege der Unterwasserwelt sind erklärtes Ziel der Gemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Gemeinschaft hat ordentliche (aktive und passive), jugendliche und fördernde Mitglieder. In besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich im Verein sportlich betätigen.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich tauchsportlich nicht betätigen wollen. Passive Mitglieder unterstützen die Gemeinschaft durch Zahlung der Beiträge und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen.
3. Jugentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Fördernde Mitglieder sind solche, die weder aktiv noch passiv am Vereinsleben teilnehmen, jedoch den Vereinszweck durch Sach- oder Geldspenden fördern wollen. Die fördernde Mitgliedschaft können auch juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit erwerben.

§ 4 Jugendliche Mitglieder

1. Die Gemeinschaft fördert und unterstützt in erster Linie ihre jugendlichen Mitglieder. Bei Belangen der Jugendabteilung wird der gewählte Jugendvertreter zur Vorstandssitzung geladen.
2. Die Jugendgruppe verwaltet sich unter der Leitung der Gemeinschaft selbst und ausschließlich nach den Bestimmungen und Vorschriften der Landesjugendordnung.
3. Die in der Jugendgruppe gefassten Beschlüsse werden von dem gewählten Jugendvertreter in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
Anträge der Jugendgruppe zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur dann behandelt werden, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.
4. Der Jugendvertreter erhält in der Mitgliederversammlung in Erweiterung der Vorschrift lt. § 3, Pkt. 2, dieser Satzung volles Stimmrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Zur Aufnahme als ordentliches (aktives oder passives), jugendliches oder förderndes Mitglied der Gemeinschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag inklusive der Datenschutzerklärung an dieselbe zu richten. Der Eingang des Aufnahmeantrages wird vom Vorstand bestätigt.
Bewerber als aktives Mitglied haben dem Aufnahmeantrag ein Tauchtauglichkeitszeugnis (nicht älter als 1 Jahr) hinzuzufügen.
 - b) Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
 - c) Für den Fall der Aufnahme verpflichtet sich der Bewerber zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung der "Tauchsportgemeinschaft Grevenbroich e.V.". Nach Stellung des Aufnahmeantrages beginnt für den Bewerber eine Probezeit bis zum Ende des Folgemonats.
 - d) Der Vorstand entscheidet spätestens nach Beendigung der Probezeit über die Aufnahme des Bewerbers.
 - e) Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
 - f) Die Aufnahmegebühr neuaufgenommener Mitglieder wird nach Eingang der Aufnahmebestätigung fällig.
 - g) Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres "ordentliche Mitglieder", es sei denn, dass sie ihren Austritt aus der Gemeinschaft erklären.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- b) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.
- c) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere gröbliche Verletzung der Interessen der Gemeinschaft sowie wiederholte Nichterfüllung von Mitgliedspflichten (z.B. Nichterfüllung der Beitragspflicht). Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses durch den Betroffenen oder ein ordentliches Mitglied Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Nichterfüllung der Beitragspflicht ist dann festgestellt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart und der 2. schriftlichen Mahnung per Einschreiben durch den Vorstand seinen Beitragsverpflichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Poststempels nicht nachkommt. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung etwaiger Rückstände der Mitgliedsbeiträge.
- d) Bis zum Ausscheiden bestehen die Rechte und Pflichten der Mitglieder fort. Mitglieder haben im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Gemeinschaft. Eingezahlte Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet, fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
2. Nur ordentliche Mitglieder können für ein Amt gewählt werden. Nicht anwesende Mitglieder können nur für ein Amt gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung zur Kandidaturbereitschaft für das zu wählende und im Falle ihrer Wahl eine Annahmeerklärung für das gewählte Amt dem Versammlungsleiter vorliegen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich stets sportlich fair und einwandfrei zu verhalten, die Einrichtungen der Gemeinschaft pfleglich zu behandeln und Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich abzuführen.
4. Die an den tauchsportlichen Übungen teilnehmenden aktiven Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tauchtauglichkeit durch ein gültiges ärztliches Attest unaufgefordert nachzuweisen.
5. Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen, Teilnahme an Übungen und Veranstaltungen, insbesondere der Hallenbenutzung, ist den Weisungen des Vorstandes oder der bestellten Übungsleiter Folge zu leisten.
6. Die Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon regelt eine durch den Vorstand erlassene Ausleihordnung.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Aufnahmegelder, Mitgliedbeiträge und Umlagen sind von der Mitgliederversammlung kostendeckend festzusetzen, diese gelten dann ab dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zeitpunkt. Alle Beiträge und Aufnahmegebühren sind per Bankeinzug (Lastschriftverfahren) zu entrichten. Die Zahlungstermine werden vom Vorstand bekannt gegeben.
2. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von solchen Zahlungen befreit. Zum Beginn des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder (außer Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder) den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommenen Mitgliedern ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei besonderer Veranlassung die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 8 Organe der Gemeinschaft, Verwaltung

Die Organe der Gemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Kassenwart
- und zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Verfasser und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter. Die Vertretung erfolgt nur gemeinsam.

Die Vertretungsbefugnis kann abweichend von dieser Regelung in Einzelfällen auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Hierzu bedarf es der Schriftform und der Anzeige an den gesamten Vorstand.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, Gebühren, Beiträge etc. einzuziehen. Zahlungen für den Verein können vom Kassenwart entgegengenommen werden. Von der Gemeinschaft zu leistende Zahlungen können nur vom Kassenwart gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorgenommen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der Gemeinschaft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Antrag von 1/10 der ordentlichen Mitglieder. Dieser Antrag, der Zweck und Gründe für die Einberufung enthalten muss, ist schriftlich beim Vorstand einzureichen; die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrages stattfinden.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstage per Brief, Fax, Email zugestellt worden sein.
5. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Inhaltliche Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Auflösung der Gemeinschaft.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. (Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung inhaltlich bekannt gegeben werden.)
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 10 Haftung

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen der Gemeinschaft - haftet die Gemeinschaft, ihre Vertreter und

Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle fristgemäß der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen die Gemeinschaft ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Gemeinschaft zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.